

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: Kämmerei
2021/0044

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinderat	29.03.2021	öffentlich

Spenden und Schenkungen sowie ähnliche Zuwendungen/Sponsoringleistungen

Kurzfassung:

Die Stadt Laupheim erhält regelmäßig Spenden, die durch den Gemeinderat genehmigt werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
		<input checked="" type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag	<input type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:	5.903,95 €	Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input checked="" type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	
<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei:		voraussichtl. Höhe:	
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich			
Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Nein	
Gäste/Sachverständige/r:		<input type="checkbox"/> Ja	
		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Elena Brevmaier	08.03.2021	Zustimmung			
Eva-Britta Wind	08.03.2021	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach [§ 1 Abs. 2](#) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach [§ 1 Abs. 2](#) beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bei der Stadt Laupheim obliegt die Einwerbung und Entgegennahme dem Oberbürgermeister sowie stellvertretend der Ersten Bürgermeisterin. Zuletzt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.11.20 über die Annahme der Spenden beraten. Aus der Anlage sind die weiteren, bis zum 31.12.2020 eingegangenen Beträge ersichtlich.

Anlagen:

NICHT-ÖFFENTLICH Spenden 08-12-2020